

Stellungnahme

1 26. Oktober 2020

2 **Inklusive Lösung für alle Kinder und** 3 **Jugendlichen**

4 Stellungnahme der BAG Berufsbildungswerke (BAG BBW) zum
5 Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und
6 Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

**Bundesarbeitsgemeinschaft
der Berufsbildungswerke e. V.**

Geschäftsstelle
Oranienburger Straße 13/14
D 10178 Berlin

T 030 2639 8099-0
F 030 2639 8099-9
info@bagbbw.de
www.bagbbw.de

7 1. Vorbemerkung

8 Über 50 Berufsbildungswerke und ihre Träger haben sich in der
9 BAG BBW zusammengeschlossen. Ihr gesetzlicher Auftrag nach § 51 SGB IX ist
10 es, die berufliche Rehabilitation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit
11 Behinderungen zu fördern. Sie qualifizieren und bilden heute rund 15.000
12 Jugendliche und junge Erwachsene betriebsnah und personenzentriert zu
13 Fachkräften in über 250 Berufen bundesweit aus. Nach einem Jahr sind 66
14 Prozent (bezogen auf die Rückläufe) der Auszubildenden in eine
15 sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt
16 übergegangen.

17 Unter dem Dach der BAG BBW setzen sich die Berufsbildungswerke und ihre
18 Träger gegenüber der Politik, der Wirtschaft, ihrem Partner Bundesagentur für
19 Arbeit sowie Selbsthilfeverbänden dafür ein:

- 20 • passgenaue Leistungen in Kombination mit allen Leistungsträgern aus
21 dem Bereich der Sozialgesetzbücher für junge Menschen mit
22 Behinderung zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Gesellschaft zu
23 bieten,
- 24 • mit Arbeitgebern die Übergänge der Jugendlichen ins Arbeitsleben zu
25 gestalten,
- 26 • Positionen für Inklusionskonzepte zu erarbeiten,
- 27 • den Austausch der Berufsbildungswerke und ihrer Träger zu fördern,
- 28 • sowie innovative Forschungsprojekte zu initiieren.

29 Die Bundesregierung will mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von
30 Kindern und Jugendlichen den im Koalitionsvertrag für die 19.
31 Legislaturperiode formulierten Weiterentwicklungsbedarf der rechtlichen

32 Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe des Achten Buch
33 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) umsetzen.

34 In Deutschland haben rund 360.000 Kinder und Jugendliche eine seelische,
35 geistige oder körperliche Behinderung. Bisher ist die Kinder- und
36 Jugendhilfe nach dem SGB VIII einzig für Leistungen der
37 Eingliederungshilfe für rund 100.000 Kinder mit einer seelischen
38 Behinderung zuständig. Etwa 260.000 Kinder mit einer geistigen oder
39 körperlichen Behinderung sind wiederum den Trägern der
40 Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zugeordnet. Die Unterscheidung von
41 seelischer, geistiger oder körperlicher Behinderung ist seit der Ratifizierung
42 der UN-Behindertenrechtskonvention nicht mehr zeitgemäß. Es steht nicht
43 länger die Ursache einer Behinderung im Vordergrund, sondern die
44 Teilhabebeeinträchtigung bzw. Barrieren der Umwelt.

45 Die Überwindung der bisherigen Unterscheidung ist mit der angestrebten
46 Reform des SGB VIII folgerichtig und für die Schaffung einer „Inklusiven
47 Lösung“ in der Kinder- und Jugendhilfe notwendig und überfällig. Der
48 Entwurf sieht für diesen in zwei Phasen strukturierten Prozess eine lange
49 Umsetzungszeit vor, die den betreffenden zuständigen Stellen ausreichend
50 Zeit zur Umsetzung geben sollte.

51 Zu diesen und weiteren Punkten des vorliegenden Referentenentwurfs des
52 Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 5.
53 Oktober 2020 nimmt der Vorstand der BAG BBW im Folgenden Stellung.

54 2. Inklusive Weiterentwicklung

55 Grundsätzlich zu begrüßen ist die geplante inklusive Weiterentwicklung
56 der Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage der UN-
57 Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Dies war eine der zentralen
58 Forderungen verschiedener Verbände in Deutschland – darunter auch die
59 BAG BBW. Hieraus ergeben sich verschiedene Schlussfolgerungen für die
60 Sozialleistungssysteme, um umfassende gesellschaftliche Teilhabe für alle
61 Kinder und Jugendlichen in Deutschland gleichermaßen sicherzustellen.

62 Insgesamt sieht der Referentenentwurf neue inklusive Konzepte und
63 Regelungen vor, die explizit die Teilhabebedürfnisse von allen

64 berücksichtigen sollen. Beispielsweise die Stärkung der **Zusammenarbeit**
65 **zwischen Reha-Trägern und Jugendhilfe-Trägern (§ 22)** oder das
66 Heranziehen einer grundsätzlichen inklusiven Ausrichtung von
67 **ambulanten Leistungen zur Qualitätsbewertung (§ 77)**. Das ist explizit
68 zu begrüßen. Insbesondere die Neufassung von §35 a SGB VIII in
69 „Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer
70 Behinderung oder drohender seelischer Behinderung“ unterstreicht die
71 Zuständigkeit der Jugendämter als Reha-Träger. Somit wird für
72 Jugendämter künftig auch vermehrt das Teilhabeplanverfahren nach § 19
73 SGB IX obligatorisch.

74 Nachbesserungsbedarf sieht die BAG BW insbesondere im **§ 10 Abs. 1**.
75 Hier gilt es festzulegen, dass Leistungen des SGB VIII in Kombination mit
76 Leistungen nach dem Dritten und dem Neunten Buch gewährt werden
77 können (siehe auch Teilhabeplankonferenz im SGB IX) und die
78 Zuständigkeit des Jugendamts nicht automatisch, in allen Fällen und
79 vollständig auf die Agentur für Arbeit übergeht, sobald eine
80 außerbetriebliche Ausbildung notwendig wird.

81 Auch in **§ 27 Abs. 2** muss ergänzt werden, dass Kinder und Jugendliche
82 Leistungen in Kombination der Bücher II, III und IX erhalten können. **Abs. 3**
83 sollte um den Gedanken ergänzt werden, dass die Kombination von
84 Leistungen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger
85 betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von
86 Beschäftigungsangeboten ausdrücklich begrüßt wird.

87 In **§ 36a Abs. 1** sollte klargestellt werden, dass Ergebnisse einer
88 Teilhabeplanung nicht nur zu berücksichtigen sind, sondern die
89 gemeinsame Finanzierung von Leistungskombinationen ausdrücklich
90 begrüßt wird.

91 Im Sinne der UN-BRK sieht der Referentenentwurf vor, die **Schnittstelle**
92 **zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe**
93 umzugestalten. Der Umstrukturierungsprozess soll alle am Prozess
94 Beteiligten einbeziehen und transparent gestaltet sein. In diesem Sinne
95 soll in der zweiten Stufe ab 2024 der in **§ 10b** neu geregelte
96 **Verfahrenslotse zur Vermittlung von Eingliederungshilfeleistungen**
97 eingeführt werden. Junge Menschen, die Leistungen der

98 Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder drohender
99 Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche
100 in Betracht kommen, haben bei der Antragstellung Anspruch auf
101 Unterstützung und Begleitung durch einen sogenannten Verfahrenslotsen.
102 Dies unterstützt Kinder und Jugendliche und ihre Familien insgesamt und
103 wird von der BAG BBW positiv bewertet.

104 3. Übergänge ins Erwerbs- und Erwachsenenalter

105 Für junge Menschen mit Behinderung ist der Übergang von der Schule in
106 die Ausbildung und von der Ausbildung auf den Arbeitsmarkt eine
107 besondere Herausforderung. Die Kinder- und Jugendhilfe bereitet diese
108 Übergänge entscheidend vor. Erfolgreiche Teilhabe am Arbeitsleben hängt
109 davon ab, **Übergänge im Bereich Schule/Ausbildung/Wohnen** und
110 entsprechende Maßnahmeerfolge sicherzustellen. Die Gewährung von
111 **Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe** – realisiert durch ein flexibles
112 Übergangsmanagement – muss deshalb grundsätzlich über das 18.
113 Lebensjahr hinaus möglich sein.

114 Der Referentenentwurf sieht dafür Änderungen in **§ 41** vor, die die
115 Gewährung von Hilfen grundsätzlich bis zum 21. Lebensjahr und in
116 individuell zu entscheidenden Fällen darüber hinaus gewährleisten. Diese
117 sind zu begrüßen. Maßstab dafür kann nur die individuelle Entwicklung der
118 jungen Menschen hin zur eigenverantwortlichen Lebensführung sein. Das
119 Wunsch- und Wahlrecht muss dabei ohne Leistungseinschränkungen für
120 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gewährleistet werden.

121 Weitere zu ergänzende Punkte:

- 122 ▪ In **§ 41 Abs. 1** ist darauf zu achten, dass begonnene Hilfsprozesse
123 (z. B. eine dreijährige Ausbildung, medizinische Reha)
124 abgeschlossen werden, damit gesellschaftliche Teilhabe gelingt.

- 125 ▪ In **§ 42 Abs. 3** ist zu ergänzen, dass die Jugendhilfe sicherstellt, dass
126 es zu keiner Leistungsunterbrechung kommt.

- 127 ▪ In **§ 45 und § 45 a** muss klargestellt werden, dass die Regelungen

128 nicht für Internate der Berufsbildungswerke gelten.

- 129 ▪ In **§ 81** ist zu ergänzen, dass die Zusammenarbeit auch die
130 gemeinsame Finanzierung von passgenauen Leistungen meint.

131 4. Zusammenfassung

132 Aus Sicht der BAG BBW kann der vorliegende Referentenentwurf zur
133 Weiterentwicklung der Kinder- Jugendhilfe nur ein erster Schritt sein.
134 Damit **Teilhabe an der Gesellschaft und am Arbeitsleben im Sinne einer**
135 **inklusive Lösung für alle Kinder und Jugendlichen** gelingt, sind im
136 weiteren Gesetzgebungsverfahren insbesondere im Schnittstellen-
137 Management zwischen verschiedenen Leistungsträgern und den
138 Übergängen von Schule/Ausbildung/Arbeitsmarkt weitere Verbesserungen
139 nötig.

140 Die BAG BBW begrüßt das gestufte Verfahren, das über die nächsten Jahre
141 zur Umsetzung und Konkretisierung der inklusiven Ausgestaltung der
142 verschiedenen Leistungen geplant ist. Der intensive und breite Diskurs aller
143 Beteiligten wird dafür entscheidend sein. Die BAG BBW wird sich im
144 Interesse von Kindern- und Jugendlichen mit Behinderung weiter an dem
145 Diskurs beteiligen.

146

147 Berlin, 26. Oktober 2020